



III - Finanzservice

Änderung Umsatzsteuerrecht

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Das Umsatzsteuerrecht wird sich u.a. für Kommunen ab 2017 umfassend ändern. Derzeit sind die genauen Auswirkungen der im Steueränderungsgesetz 2015 beschlossenen Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes noch nicht qualifiziert zu bewerten, da hierzu noch detaillierte Ausführungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums fehlen, die erst gegen Jahresende eventuell auch Anfang 2017 zu erwarten sind.

Mit Erklärung vom 31. Mai 2016 gegenüber dem Finanzamt nimmt die Stadt für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 2020 die Anwendung der bisherigen Umsatzsteuerregelungen in Anspruch -dies auf Empfehlung hierzu eingeschalteter Steuerberater und im Einklang mit fast allen anderen Kommunen-.

Umsatzsteuerliche Relevanz haben bisher die städtischen „Betriebe gewerblicher Art“, wie Bäderbetrieb und Wochenmarkt.

Nach dem derzeitigen Bewertungsstand der umsatzsteuerlichen Neuregelungen muss u.a. befürchtet werden, dass bestimmte Dienstleistungen des gemeinsamen Bauhofes der Umsatzsteuer unterworfen und damit potentiell teurer werden. Dies zeichnet sich möglicherweise für die Grünflächenpflege ab, soweit sie nicht als hoheitliche Aufgabe privilegiert ist, wie z.B. die Pflege von Straßenbegleitgrün.

Zur Information ist in der Anlage ein Aufsatz aus der „Kommunalen-Kassen-Zeitschrift“, Ausgabe Mai 2016, beigefügt. Die Vervielfältigung darf mit Genehmigung des Verlages erfolgen.

Die Verwaltungen der Städte Hückeswagen und Wipperfürth werden den Übergangszeitraum bis zur spätesten Umsetzung der geänderten Umsatzsteuerregelungen ab 2021 nutzen, um gemeinsam und schnellstmöglich die erforderlichen Anpassungen auszuarbeiten. Dies im Hinblick auf die bestehenden interkommunalen Gemeinschaftsprojekte und um anfallende Beratungskosten zu teilen.

Anlage:

Fachaufsatz aus der „Kommunalen-Kassen-Zeitschrift“